Schulgeldordnung

Gültig ab dem 01.08.2025

Ordnung über die Erhebung von Schulgeld für die Inanspruchnahme eines Platzes an der PrinzHöfte Schule Bassum.

§ 1 Schulgeld

1. Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule Schulgeld.
2. Die Höhe des Schulgeldes kann jährlich neu festgelegt werden.
3. Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten - im Folgenden auch Eltern genannt.
4. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
5. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
6. Die Schulgeldpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet am Ende des Monats, in welchem das Vertragsverhältnis endet.
7. Das Schulgeld wird als Schuljahresschulgeld festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben.
8. Vorübergehende Abweichungen oder Erkrankung des Kindes lassen die Höhe des Schulgeldes unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das Schulgeld für diesen Zeitraum erlassen.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

1. Bestandteile des Schulgeldes sind Schulgeld, Putz- und Materialgeld. Die Höhe des Schulgeldes ist vom Schulträger jeweils so festzulegen, dass inklusive der staatlichen Zuschüsse alle Kosten des normalen Schulbetriebs gedeckt werden können.
2. Das Schulgeld beträgt ab dem Schuljahr 2025/2026 jährlich 3.991,68 EUR pro Kind. Dies ergibt eine monatliche Zahlung von 332,64 EUR pro Monat und Kind.

§ 3 Zahlung des Schulgeldes

1. Das Schulgeld ist spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

2. Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch Bankeinzug.

   Empfänger: Freie Schule PrinzHöfte e.V.
   VR Bank Oldenburg Land eG
   IBAN: DE19 2806 6214 48336521 00
   BIC: GENODEF1WDH

3. Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

4. Härtefälle/Sonderfälle können mit dem Vorstand des Schulträgers einvernehmlich geregelt werden. Familien, die sich das Schulgeld dauerhaft ganz oder teilweise nicht leisten können, können einen Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Schulgelds stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand des Schulträgers.

5. Auf Antrag stellt der Schulträger den Schulgeldpflichtigen jährliche Bescheinigungen über die Höhe des gezahlten Schulgeldes aus.

§ 4 Arbeitsstunden

1. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes sind Arbeitsstunden zu leisten.

2. Zur Leistung von Arbeitsstunden sind alle Eltern verpflichtet, die auch schulgeldpflichtig sind. Besteht die Schulgeldpflicht nicht für das volle Kalenderjahr, verringern sich die zu leistenden Arbeitsstunden in dem betreffenden Kalenderjahr anteilig.

3. Es sind pro Schuljahr und Familie 90 Arbeitsstunden für die Schule zu leisten. Für die

   Stundenabrechnung gelten folgende Regelungen:

   - eine Arbeitsstunde hat den Gegenwert von 20 €.

   - es können in der Jahresabrechnung nur volle Stunden abgerechnet werden.

   - für Autofahrten zum Nutzen der Schule (z.B. Transport der Kinder zum Sport oder Ausflugsbegleitung) werden 60,6 gefahrene Kilometer einer Arbeitsstunde gleichgestellt (33ct./km x 60,6 km = 20 € = 1 Stunde).

   - für den Besuch eines Elternabends in den Lerngruppen oder eines Elternforums können pauschal 2 Std. pro Teilnehmen (max. 2 Teilnehmer pro Familie) gutgeschrieben werden.

   - für den Besuch einer Mitgliederversammlung kann pro Teilnehmer (max. 2 Teilnehmer pro Familie) die gesamte Dauer der Versammlung abgerechnet werden.

   - für das Backen eines Kuchens für Schulfeste, Verkaufsstände usw. können pauschal 1 ½ Std. abgerechnet werden.

4. Während der ersten drei Monate der Schulgeldpflicht besteht die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden nicht. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden verringert sich in dem betreffenden Kalenderjahr anteilig. Die dreimonatliche Freistellungsfrist beginnt im Folgemonat der Einschulung.

5. Die geleisteten Arbeitsstunden werden zweimal jährlich - für das erste Schulhalbjahr zu den Zeugnisferien und für das zweite Schulhalbjahr zu den Sommerferien - an die Schule gemeldet. Die Art der Meldung samt Form und Frist deklariert der Arbeitsstundenverantwortliche in einer Mailankündigung.

6. Zuviel geleistete Arbeitsstunden werden nicht in Geld erstattet und sind nicht übertragbar. Sie können jedoch als Vortrag mit in das nächste Kalenderjahr übernommen werden. Beim Verlassen der Schule erfolgt keine Vergütung dieser Stunden.

7. Nach der Abrechnung des 2. Schulhalbjahres kann der Einzug des Ersatzbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres durch Abbuchung erfolgen.

8. Familien, deren Schulvertrag für das letzte Kind an der Schule innerhalb eines Schuljahres endet, haben die Arbeitsstunden im Folgemonat nach Beendigung des Schulvertrages an die Schule zu melden. Verspätet gemeldete Arbeitsstunden werden nicht mehr berücksichtigt. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden verringert sich in diesem Kalenderjahr anteilig. Ein für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlender Ersatzbetrages ist sofort fällig.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf gültig und ersetzt die zuvor geltende Schulgeldordnung.